

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Oktober 1991	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 91	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten <i>Ändert GVBl. II 323-44</i>	323
16. 10. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker <i>Ändert GVBl. II 355-17</i>	324
19. 10. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Fleischuntersuchungsgebührenordnung <i>Ändert GVBl. II 357-15</i>	327

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher
und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen
in Vollstreckungsangelegenheiten*)**

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 21 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1984 (GVBl. I S. 213), wird die Zahl „70“ durch die Zahl „90“, die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „17,50“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1991

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 323-44

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Lebensmittelchemiker*)**

Vom 16. Oktober 1991

Auf Grund des § 8a Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 22. Februar 1972 (GVBl. I S. 61), geändert durch Verordnung vom 28. August 1972 (GVBl. I S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelchemikerinnen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Sozialminister“ durch die Worte „der für die Lebensmittelüberwachung zuständige Minister“ und die Worte „dem Sozialminister“ durch die Worte „dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium“ ersetzt;
 - b) in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Sozialminister“ durch die Worte „von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „Werden bei einem Prüfling während der Prüfung Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuche festgestellt,“ ersetzt durch die Worte „Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens,“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Sozialminister“ durch die Worte „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt;
 - b) in Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „vom Sozialminister“ durch die Worte „von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Sozialminister“ durch die Worte „von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von einem Kultusministerium eines deutschen Landes als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,“;
 - b) in Nr. 4 wird das Wort „Nachweis“ durch das Wort „Nachweise“ und die Worte „deutschen Hochschulen“ durch die Worte „einer Universität“ ersetzt.
7. In § 13 und § 15 werden die Worte „Der Sozialminister“ durch die Worte „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. In § 22 Satz 2, § 35 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 werden die Worte „vom Sozialminister“ durch die Worte „von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. In § 24 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „deutschen Hochschulen“ durch die Worte „einer Universität“ ersetzt.
10. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einem deutschen Hochschulinstitut“ durch die Worte „einer Universität“ ersetzt;
 - b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. ein Führungszeugnis“.
11. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorsitzende legt das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelchemikerinnen dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium vor.“
12. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „Der Sozialminister“ durch die Worte „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 355-17

13. Nach § 43 wird als § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Anlage

(1) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium stellt auf Antrag einen Befähigungsausweis nach dem Muster der Anlage 5 a aus, wenn die Antragstellenden

1. eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestandene Prüfung nachweisen oder erhaltene Befähigungsnachweise vorlegen oder
2. in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 den Befähigungsnachweis als ‚geprüfter Nahrungsmittelchemiker‘ oder ‚Dipl.-Lebensmittelchemiker‘ erlangt haben

und diese Prüfungen oder Befähigungsnachweise mit den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig sind.

(2) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium kann in den Fällen des Abs. 1 die Feststellung der Gleichwertigkeit vom Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer von ihm bestimmten Fortbildungsveranstaltung zum Lebens-

mittelrecht und zum Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung abhängig machen.“

14. Es werden gestrichen:

- a) § 44,
- b) § 45 Abs. 2,
- c) in § 45 Abs. 1 die Worte „mit Ausnahme des § 44“.

15. In Anlage 2 werden jeweils nach dem Wort „Lebensmittelchemiker“ die Worte „und Lebensmittelchemikerinnen“ eingefügt.

16. In Anlage 4 werden jeweils nach dem Wort „Lebensmittelchemiker“ die Worte „und Lebensmittelchemikerinnen“ eingefügt.

17. In der Anlage 5 werden jeweils nach den Worten „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ die Worte „/staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ sowie nach den Worten „für Lebensmittelchemiker“ die Worte „und Lebensmittelchemikerinnen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1991

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

„Anlage 5 a
(zu § 43 a Abs. 1)

**Ausweis
über die Befähigung als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/
staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin**

geboren am _____ in _____

hat am _____

* eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlangte Befähigung nachgewiesen, die den in Hessen geltenden Anforderungen zur Erlangung der Bezeichnung ‚staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker‘ / ‚staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin‘ gleichwertig ist;

* in den in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten vor dem 3. Oktober 1990 den Befähigungsnachweis als ‚geprüfter Nahrungsmittelchemiker‘ / ‚Dipl.-Lebensmittelchemiker‘ erhalten. Die Gleichwertigkeit im Sinne des § 43 a Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelchemikerinnen wurde festgestellt.

hat vom _____ bis _____ an einem Fortbildungskurs zum Lebensmittelrecht erfolgreich teilgenommen.

hat damit die Befähigung als staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker / staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin nachgewiesen.

_____, den _____

* Nichtzutreffendes streichen“

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Fleischuntersuchungsgebührenordnung*)**

Vom 19. Oktober 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischuntersuchungsgebührenordnung vom 31. Juli 1987 (GVBl. I S. 160), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1990 (GVBl. I S. 423), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchungen je Tier zu entrichten:

a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	29,— DM
b) bei Rindern	27,— DM
c) bei Schweinen (ausschl. Trichinenuntersuchung)	15,— DM
d) bei Schafen, Ziegen, Lämmern und bei anderen untersuchungspflichtigen Tieren	10,— DM
e) bei Wild- und Hauskaninchen	0,70 DM.

Für die Untersuchung bei Hausschlachtungen erhöhen sich die Gebühren nach Buchst. a bis e um 3,— DM.
2. Die Besitzer des Fleisches von erlegtem Haarwild haben für die Ausführung von Fleischuntersuchungen einschließlich der Rückstandsuntersuchungen je Tier zu entrichten:

a) Fleischuntersuchung durch Besichtigung	11,— DM
b) Fleischuntersuchung im Verdachtsfall und beim Vorliegen von	

Merkmale, die das Fleisch gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen 14,— DM.

Bei der Untersuchung von Wildkaninchen ermäßigt sich die Gebühr nach Buchst. a und b auf 70 vom Hundert.

3. Die Besitzer des Fleisches von Haarwild aus Gehegen haben für die Ausführung der Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung je Tier zu entrichten: 13,— DM.
4. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Untersuchung auf Trichinen zu entrichten:

a) bei Schweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren (ausgenommen Wildschweinen) und bei Schinken und anderen Fleischstücken einschließlich Speck je Tier oder Stück	4,50 DM
b) bei Wildschweinen	11,50 DM.
5. Für die regelmäßige Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes in Gehegen je angefangene Viertelstunde 16,— DM.
6. Die Gebühren nach Nr. 1, 3 und 4 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen von Tieren eines Besitzers in einem Betrieb

a) vom 36. bis 69. Tier auf 50 v.H.
b) vom 70. bis 149. Tier auf 20 v.H.
c) vom 150. und für jedes weitere Tier auf 10 v.H.

Werden Tiere mehrerer Besitzer im selben Betrieb am gleichen Tag untersucht, wird eine Ermäßigung nur dann wirksam, sofern ein Besitzer die Untersuchungskosten für alle Tiere verauslagt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1991

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 357-15



Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 106. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz
- Neufassung des Hessischen Richtergesetzes
- Verordnung über die Zuständigkeiten in ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Ernennungsverordnung
- Hessisches Rettungsdienstgesetz
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat
- Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen
- Indirekteinleiterverordnung
- Hessisches Fischereigesetz

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiraamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei
Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

**Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
2,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.**

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**